

Öffentliche Beschlussvorlage an den  
Rat

Vorlagen-Nr.:	Ergänzung:
<b>817 /01</b>	
Auskunft erteilt: Herr Köhnke	Tel.: 7055
Datum: 24.07.01	

Betrifft

Umsetzung des Konzeptes zur Integration und Unterbringung von Flüchtlingen

Beratungsfolge

02.10.01	Ausländerbeirat
04.10.01	Bezirksvertretung Münster – Hilstrup
24.10.01	Ausschuss für Soziales und Gesundheit
25.10.01	Bezirksvertretung Münster - Ost
30.10.01	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen
30.10.01	Bezirksvertretung Münster – Mitte
31.10.01	Liegenschaftsausschuss
06.11.01	Bezirksvertretung Münster – Südost
06.11.01	Bezirksvertretung Münster – Nord
08.11.01	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
13.11.01	Kommission zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und Flüchtlingen
29.11.01	Bezirksvertretung Münster - West
12.12.01	Haupt- und Finanzausschuss
19.12.01	Rat

## Beschlussvorschlag

Sachentscheidung

1. Aufgrund der weiterbestehenden Bedarfslage sind entsprechend der Vorlagen 731 /00, 731 / E1 und 167 / 01, 167 / E1 im Stadtgebiet 12 Flüchtlingseinrichtungen zu realisieren. Der Bau der Einrichtungen erfolgt sobald die jeweiligen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen (Planungsrecht, liegenschaftliche Verfügbarkeit, Investor) vorliegen und der Rat einen entsprechenden Realisierungsbeschluss gefasst hat.
2. Der Suchraum Albachten (Vorlagen 731 / 00, 731 / E1 und 167 / 01, 167 / E1) wird konkretisiert auf den Mikrostandort „Dülmener Straße“.
3. Der Standort in Albachten wird durch die Wohn + Stadtbau GmbH realisiert.
4. Die Absicht eines freien Trägers eine Einrichtung in Münster zu bauen und zu betreiben, wird befürwortet.  
In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung aufgefordert, alle notwendigen Rahmenbedingungen mit dem Träger zu erarbeiten und in einer gesonderten Vorlage vorzulegen.
5. Alle weiteren Baumaßnahmen werden durch die Wohn + Stadtbau GmbH hinsichtlich Grunderwerb, Errichtung und Mietkonditionen ausgeschrieben und bis zur schlüsselfertigen Übergabe

be betreut. Die Stadt Münster wird die von den Investoren errichteten Einrichtungen nach Fertigstellung anmieten.

6. Das Grundstück „Im Sundern 61“ wird mit Gebäude an die Wohn + Stadtbau GmbH verkauft, mit dem Ziel des Umbaus und der Renovierung nach den aktuell gültigen Standards und von der Stadt Münster angemietet. Die Verwaltung legt die hierzu erforderlichen Beschlussvorlagen dem Rat und den Fachausschüssen vor.
7. Die aktuellen Diskussionen bezüglich der Mikrostandorte mit den Bürgerinitiativen und weiteren, in der Sache Beteiligten, sind abzuschließen und sich ggf. daraus ergebende Veränderungen durch Ratsvorlage sicherzustellen.
8. Die entsprechend der Hinweise der Kommission und Fachverwaltung überarbeiteten Richtlinien über die baulichen Standards in Übergangwohnheimen für Flüchtlinge der Stadt Münster (vorgestellt in der Kommission zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und Flüchtlingen am 12.06.01 - als Anlage 1 beigefügt) werden für die Stadt Münster verbindlich. Die Richtlinien sind Grundlagen der Ausschreibung und standortbezogen zu konkretisieren.

#### Kosten/Folgekosten

Die Investitions-, Miet- und Betriebskosten der neuen Einrichtungen sind Gegenstand der konkreten Planungen und der einzelnen Beschlüsse, die in der Folge von den zu beteiligenden parlamentarischen Gremien zu fassen sind.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Einrichtungen nicht selbst zu errichten, sondern von Wohnungsbauträgern errichten zu lassen und anschließend anzumieten. Zu diesem Zweck sollen die Liegenschaften von den Wohnungsbauträgern erworben werden.

Die Kosten für die Betreuungsleistungen sind Gegenstand des Betreuungskonzeptes, über das gesondert beraten wird.

#### Mittelbereitstellung/Finanzierung

Mittel für Investitionen, soweit sie von der Stadt Münster zu tragen sind, sind bisher im Haushalt bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung nicht enthalten.

Für die Anmietung und den Betrieb der Flüchtlingseinrichtungen sind die Mittel bereits im Haushalt eingestellt, soweit bereits angemietete Einrichtungen ersetzt werden.

Bei den konkreten Umsetzungsbeschlüssen ist insofern auch über die Finanzierung und Etatisierung der Kosten durch den Rat zu entscheiden.

## **Begründung**

### **1. Antrags- und Beschlussvorschlag**

Der Rat hat am 13.12.2000 und am 16.05.01 auf der Grundlage der Vorlagen 731 / 00 und 731 / E 1 „Konzept zur Integration und Unterbringung von Flüchtlingen“ sowie den Vorlagen 167 / 01 und 167 / E1 „Integration und Unterbringung von Flüchtlingen“ beschlossen, mit dem Ziel der sozialen Integration von Flüchtlingen in verschiedenen Teilen Münsters, Flüchtlingseinrichtungen mit jeweils ca. 50 Plätzen zu planen. Die Planungen werden auf den im Mediationsprozess favorisierten Standorten konkretisiert.

Auf der Grundlage standardisierter Raumprogramme sollten geeignete Standorte ausgewählt werden, die in unmittelbarer Anbindung an die bestehende Wohnbebauung ausgewählter Siedlungsräume gute Voraussetzungen für eine Integration bieten.

Kriterien zur Standortauswahl und konkrete Standortvorschläge werden in einem Mediationsprozess zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen, Bezirksvertretungen, den Wohlfahrtsverbänden, dem Ausländerbeirat und der Verwaltung erarbeitet und sollten Grundlage für die Beratung in den parlamentarischen Gremien sein.

Vorschläge zu alternativen Standorten von Bürgerinitiativen, Vertreterinnen und Vertretern der Bezirkspolitik und weiteren in der Sache werden durch die Verwaltung geprüft und in den Mediationsgruppen abgewogen.

Die Entwicklung konzeptioneller Grundlagen zur Betreuung und Integration der Flüchtlinge in den Stadtteilen in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, der Jüdischen Kultusgemeinde, dem Ausländerbeirat und den Flüchtlingsorganisationen wird erarbeitet und gesondert beraten werden.

Der Bau der Flüchtlingsunterkunft in Albachten soll durch die Wohn + Stadtbau GmbH realisiert werden. Die Realisierung der weiteren 11 Unterkünfte (ggf. 10 siehe Punkt 3) soll ausgeschrieben werden.

Die Sozialverwaltung bereitet zur Unterstützung der Ausschreibungen, die von der Wohn + Stadtbau GmbH vorgenommen werden sollen, die entsprechenden Verfahren für die restlichen Flüchtlingseinrichtungen vor.

Ein freier Träger hat sein grundsätzliches Interesse an einem Bau und Betrieb einer Einrichtung bekundet. Der Vorstand des Trägers wird in einer seiner nächsten Sitzungen hierzu entscheiden, nachdem die Rahmenbedingungen durch die Sozialverwaltung erläutert sind. Hierzu wird die Verwaltung eine gesonderte Vorlage dem Rat und seinen Gremien zur Entscheidung vorlegen, die auch ggf. eine Standortveränderung im Stadtbezirk, der hiervon betroffen ist, zur Folge haben kann.

Das Grundstück „Im Sundern 61“ wird mit Gebäude an die Wohn + Stadtbau GmbH verkauft. Diese soll eine umfassende Kostenschätzung hinsichtlich der Sanierung des Gebäudes und des erforderlichen Mittelbedarfs zu einer Wiederherstellung, aufgrund der zwischenzeitlich erarbeiteten Standards, erstellen lassen und der Stadt Münster ein Mietangebot für die Nutzung unterbreiten. Dies wird in einer gesonderten Vorlage (Liegenschaftsvorlage) geregelt.

## **2. Integration und Unterbringung von Flüchtlingen**

Die differenzierte Darstellung der Bedarfs- und Nachfrageentwicklung in diesem sozialpolitischen Handlungsfeld, die in den Vorlagen 731 / 00 und 731 / E1 „Konzept zur Integration und Unterbringung von Flüchtlingen“ sowie in den Vorlagen 167 / 01 und 167 / E1 „Integration und Unterbringung von Flüchtlingen“ präsentiert wurde, ist Grundlage und Anlass der notwendigen Standortentscheidungen zum Bau neuer Einrichtungen in Münster.

Hinzu kommt der Wegfall der Einrichtung Mühlenstraße. Darüber hinaus entfällt die Röntgenstraße, mit einer Kapazität von 235 Plätzen, durch künftige Nutzung durch das Max-Planck-Institut. Es besteht nach wie vor hoher Druck, die Ersatzunterkünfte schnellstmöglichst als Wohnkapazitäten nutzen zu können.

Von daher ist das Gesamtkonzept zügig umzusetzen, da die zwölf Standorte politisch und verwaltungsseitig mit weiteren Beteiligten (Vorsitzender des Ausländerbeirates, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände nach § 95 BSHG, den Bezirksvertretungen und dem Rat) austariert sind. Es besteht die dringende Notwendigkeit, dass dieser Ausgleich gesichert und umgesetzt wird.

Somit sind die Standorte, die nicht im Eigentum der Stadt Münster sind in Verhandlungen mit den privaten Eigentümern soweit wie möglich zu sichern, da nur auf diesem Wege der Maxime des Mediationsprozesses auf gerechte Verteilung der Einrichtungen im gesamten Stadtgebiet nachgekommen werden kann. Ankäufe durch die Stadt Münster sind jedoch nicht vorgesehen.

### **3. Standortauswahl und Standortentwicklung als gemeinsame Aufgabe**

Der Mediationsprozess als gemeinsamer Planungsprozess von Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen, Bezirksvertretungen, der Wohlfahrtsverbände und dem Ausländerbeirat zur ausgewogenen gesamtstädtischen Verteilung von Flüchtlingseinrichtungen ist mit der Auswahl der Standorte nicht abgeschlossen.

Die Errichtung der Einrichtungen erfolgt in Abhängigkeit von der konkreten Nachfrage- und Bedarfsentwicklung. Entsprechende Beschlüsse bleiben dem Rat, seinen Fachausschüssen und den zuständigen Bezirksvertretungen vorbehalten  
Zielsetzung der Planung bis zum 31.12.2004 ist eine sozialverträgliche und integrationsfördernde Verteilung bestehender und neuer Einrichtungen im gesamten Stadtgebiet.

Es wird auf Grund der guten Erfahrungen mit dem Mediationsprozess bei der Standortsuche für die nach 2004 wegfallenden Standorte ein gleicher Prozess eingerichtet unter der Voraussetzung, dass hierzu die Notwendigkeit bezüglich der zu versorgenden Menschen gleich bleibt.

Wegen des hohen Unterbringungsdrucks werden sämtliche Standorte in planungsrechtlicher Hinsicht durch die Verwaltung unmittelbar weiterentwickelt / entwickelt, um schnellstmöglichst mit dem tatsächlichen Bau der Einrichtungen jeweils beginnen zu können. Hierbei wird die Rang- und Reihenfolge nach den rechtlichen Bedingungen, die zu den Standorten bestehen, ausgewählt. Dabei werden die Standorte, für die bereits Baurecht besteht, mit erster Priorität weiterverfolgt. Für Standorte, für die kein Baurecht nach den §§30 bzw. 34 BauGB vorliegt, wird nach noch festzulegenden Prioritäten entsprechendes Planungsrecht durch die Aufstellung von Bebauungsplänen geschaffen.

Die Standortentwicklung, die Planung der Einrichtungen und die Konkretisierung der Betreuungskonzepte in den Stadtteilen ist eine gemeinsame Aufgabe der Beteiligten. In Arbeitskreisen sollen die Standortentwicklungen und Betreuungskonzepte konkretisiert und umgesetzt werden.

In Arbeitskreise sollen neben Politik und Verwaltung insbesondere die Bürgerschaft und Vertreter von Vereinen und Verbänden sowie der Kirchengemeinden der Stadtteile einbezogen werden.

Die Arbeitskreise haben die Aufgabe, die konzeptionelle und bauliche Planung der Einrichtungen zu begleiten und die Verwaltung zu beraten. Beratende Funktionen der Arbeitskreise bestehen insbesondere in der Konkretisierung der baulichen Ausführung und der am Stadtteil orientierten Umsetzung der Betreuungskonzepte auf der Grundlage folgender Standards:

#### **4.1. Bauliche Standards der Einrichtungen**

Mit den Vorlagen 731 / 00 und 731 / E1 „Konzept zur Integration und Unterbringung von Flüchtlingen“ und den Vorlagen 167 / 01 und 167 / E 1 „Integration und Unterbringung von Flüchtlingen“ hat der Rat beschlossen, die Einrichtungen in Anbindung an bestehende Wohnbebauung und auf der Grundlage standardisierter Raumprogramme zu errichten.

Dabei sind die „Richtlinien über die baulichen Standards in Übergangwohnheimen für Flüchtlinge der Stadt Münster“ für die Stadt Münster verbindlich. (Anlage 1)  
Diese Richtlinien sind standortabhängig zur Ausschreibung des Inverstorenverfahrens zu konkretisieren.

Die äußere Erscheinung (Fassadengestaltung, Erschließung), die Geschossigkeit einzelner Übergangswohnheime sowie die Gestaltung des Umfeldes sollen sich an der unmittelbar angrenzenden Bebauung orientieren. Dabei bleibt eine Orientierung in der Art und Dichte der umgebenden Wohnbebauung verbindlich. Schon in der äußeren Gestaltung und Kubatur der Übergangswohnheime wird somit Wert auf ein Höchstmaß an Integrität gelegt, um die Integrationspotentiale der Stadtteile und die Urbanität städtischen Lebens als Voraussetzungen sozialer Integration zu nutzen.

#### **4.2. Betreuung und Integration von Flüchtlingen**

Der Rat hat in den Vorlagen 731/ 00 und 731 / E1 „Konzept zur Integration und Unterbringung von Flüchtlingen“ und 167 / 01 und 167 / E1 „Integration und Unterbringung von Flüchtlingen“ die Verwaltung beauftragt, ein Betreuungskonzept in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden, den Kirchen, der Jüdischen Kultusgemeinde und den Flüchtlingsorganisationen zu erarbeiten. Erste Grundlagen des Konzepts sind durch die Verwaltung erarbeitet worden. Diese wurden durch die Freien Wohlfahrtsverbände, Kirchen u. a. kommentiert. Die weitere Entwicklung des Konzepts soll in einem Mediationsprozess vorangetrieben werden an dem die gleichen Gruppen / Institutionen teilnehmen sollen, die das vorliegende Unterbringungskonzept begleitet und erarbeitet haben.

Das Betreuungskonzept soll davon ausgehen, dass große Teile der zuziehenden Flüchtlingsbevölkerung mittel- bis langfristig in der Stadt Münster verbleiben werden. Von daher soll das Betreuungskonzept sowohl die Bedürfnisse der hier lebenden Münsteranerinnen und Münsteraner sowie der zuziehenden Flüchtlinge berücksichtigen.

Das Betreuungskonzept basiert in erster Linie auf Integrationsansätzen. Hierbei geht es um die lebenspraktische Orientierung (kulturelle Orientierung an unsere Gesellschaft), Sprachkompetenz und Bildung, Gesundheit, berufliche Orientierung und Eingliederung.

Die für die Einrichtung zu konkretisierenden Betreuungskonzepte sind weiter zu entwickeln und dem Rat und seinen Fachausschüssen und den Bezirksvertretungen gesondert zur Beschlussfassung zu empfehlen.

#### **5. Weiteres Verfahren**

Nach dem Beschluss des Rates zu den Standorten der neu zu errichtenden Einrichtungen für Flüchtlinge in Münster wird die Verwaltung die Standortentwicklung mit dem Ziel der Errichtung der neuen Einrichtungen fortlaufend zur Umsetzung voran treiben. Hierfür sind sämtliche Standorte durch die Verwaltung weiterzuentwickeln und Voraussetzungen durch die Fachverwaltungen zu schaffen.

Die erforderlichen parlamentarischen Beschlüsse zum Kauf, Verkauf, Bau, zum Betrieb sowie zum Betreuungskonzept der Einrichtungen obliegen den Bezirksvertretungen, dem Rat und seinen Fachausschüssen nach den Maßgaben der Zuständigkeitsordnung und der Hauptsatzung der Stadt Münster.

I.V.  
gez. Dr. Agnes Klein  
Stadträtin

#### **Anlage**